

Merkblatt

EU-Beihilferechtliche Prüfung von Revolvingfonds-Darlehen

Stand : 10/2018

1. Überblick

Im Rahmen des Revolvingfonds werden aus Bundesmitteln zinslose Darlehen an Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege vergeben. Beteiligt im Rahmen der Darlehensvergabe sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Vertreter des Bundes, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sowie die Bank für Sozialwirtschaft, die den Revolvingfonds treuhänderisch verwaltet.

Da es sich bei der Darlehenssumme um öffentliche Mittel handelt, ist die Darlehensvergabe im Hinblick auf die Zinsvergünstigung auf die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht zu prüfen.

2. Beihilfen

Unter den Begriff Beihilfen sind vereinfacht öffentliche Zuwendungen ohne marktüblichen Gegenwert zu fassen, die für den Empfänger einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen bedeuten. Auch zinsvergünstigte Darlehen sind regelmäßig als Beihilfen zu qualifizieren. Die Höhe der Beihilfe wird dabei durch den sogenannten Subventionswert bestimmt (Zur Berechnung siehe unten 5.).

EU-rechtlich sind Beihilfen vor dem Hintergrund einer möglichen Verfälschung des freien Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt grundsätzlich verboten. Das EU-Recht sieht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem allgemeinen Beihilfeverbot vor.

3. Ausnahmen vom Beihilfeverbot

Das EU-Beihilferecht sieht im Rahmen sogenannter De-minimis-Regelungen Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot vor, wenn eine mögliche Wettbewerbsverfälschung durch die gewährte Beihilfe aufgrund der geringen Beihilfenhöhe auszuschließen ist. Es handelt sich insoweit um eine Privilegierung in Form einer Bagatellregelung.

Rechtsfolge ist, dass der gewährte wirtschaftliche Vorteil aufgrund der mangelnden Binnenmarktrelevanz nicht als Beihilfe im EU-rechtlichen Sinn (Artikel 107 AEUV) gilt und damit als sogenannte „De-minimis-Beihilfe“ rechtskonform ist.

Da sich der beihilferelevante Sachverhalt bei Darlehensvergaben aus dem Revolvingfonds in dem gewährten Zinsvorteil erschöpft, kommt die Anwendung einer De-minimis-Regelung in Betracht.

3.1. Allgemeine De-minimis-Verordnung

Zunächst ist die Allgemeine De-minimis-Verordnung¹ anzuführen, die weitgehend pauschaliert Beihilfen unter einem angesetzten Schwellenwert an Unternehmen aller Wirtschaftszweige freistellt.

Voraussetzung ist danach, dass die Höhe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200 000 EUR nicht übersteigt.

3.2. De-minimis-Verordnung für DAWI

Einschlägig im Falle der Darlehensvergabe an Institutionen und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege nach dem Revolvingfonds ist regelmäßig die De-minimis-Verordnung zu Beihilfen für die Erbringer sogenannter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse² (im Folgenden „De-minimis-Verordnung für DAWI“). Unter die De-minimis-Verordnung für DAWI fallen grob vereinfacht Dienstleistungen mit Gemeinwohlbezug bzw. der Daseinsvorsorge.

Das EU-Beihilferecht sieht vor, dass die Unternehmen mit dieser DAWI-Erbringung betraut werden. Gemäß § 8 des Revolvingvertrages stellt die Darlehensvergabe aus dem Revolvingfonds eine solche DAWI-Betrautung im Sinne des EU-Beihilferechts dar.

Die De-minimis-Verordnung für DAWI setzt den Höchstwert für eine zulässige De-minimis-Beihilfe auf 500 000 Euro bezogen auf drei Steuerjahre fest, sodass hier ein größerer Freiraum für staatliche Förderung besteht.

Die Höchstgrenze ist dabei grundsätzlich in Bezug auf die Gesamteinrichtung bzw. das Gesamtunternehmen zu setzen. Eine Berechnung im Hinblick auf einzelne Einrichtungsteile bzw. Unternehmensteile ist unzulässig.

4. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung für DAWI können unter gewissen Bedingungen mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. Dabei darf die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen nicht den Schwellenwert von 500 000 Euro überschreiten.

Um die Einhaltung der Höchstgrenze sicherzustellen, schreibt die De-minimis-Verordnung für DAWI vor, dass sämtliche weiteren De minimis-Beihilfen nach dieser oder nach anderen De minimis-Verordnungen, die

¹ Verordnung 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

² Verordnung 360/2012 vom 25.04. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen – Geltung bis 31.12.2018, nach aktuellem Stand plant die EU-Kommission, die Geltungsdauer bis zum 31.12.2020 zu verlängern

das Unternehmen in dem einschlägigen Dreijahreszeitraum erhalten hat, von diesem anzugeben sind. Der Dreijahreszeitraum ist dabei fließend zu berücksichtigen, sodass bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie die in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen zu ermitteln und anzugeben ist.

Ein entsprechender Vordruck dieser De-minimis-Erklärung ist abrufbar unter: ([LINK noch einzufügen](#)).

5. Berechnung des Subventionswertes

Im Rahmen einer Darlehensvergabe nach dem Revolvingfonds darf der Subventionswert unter den genannten Voraussetzungen den Schwellenwert von 500 000 Euro folglich nicht überschreiten.

Gemäß dem Revolvingvertrag werden von der Bank für Sozialwirtschaft eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2% der Darlehenssumme sowie eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,35% der Darlehenssumme berechnet. Dies ist bei der Ermittlung des Subventionswertes in Ansatz zu bringen.

Die Höhe der Beihilfe wird bei zinsvergünstigten Darlehen aus der Differenz zwischen dem bei Kreditzusage marktüblichen Zinssatz und dem tatsächlich im Rahmen der konkreten Darlehensvergabe gewährten Zinssatz errechnet und im sogenannten Subventionswert ausgedrückt. Die konkrete Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe des Subventionswertes wurde von der EU-Kommission festgelegt.

Für die Berechnung des Subventionswertes im Einzelfall hat die Bank für Sozialwirtschaft einen **Subventionswert-Rechner** entwickelt und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt. Der Subventionswert-Rechner ist abrufbar unter: ([LINK noch einzufügen](#)).

6. Verfahren

Der Antragsteller kann mit Hilfe des Subventionswert-Rechners den beihilferelevanten Wert des beantragten Revolvingfonds-Darlehens berechnen und diesen gegebenenfalls mit weiteren erhaltenen De-minimis-Beihilfen addieren. Auf diese Weise kann der Antragsteller kontrollieren, ob die Höchstgrenze von 500 000 Euro im relevanten Zeitraum eingehalten wurde. Der Antragsteller hat dann eine entsprechende De-minimis-Erklärung gegenüber der Bank für Sozialwirtschaft abzugeben.

Soweit der Schwellenwert eingehalten wird, kann das Revolvingfonds-Darlehen bewilligt werden. Im Rahmen der Darlehensvergabe wird dem Darlehensempfänger der genaue Subventionswert und die Bewilligung des Darlehens als De-minimis-Beihilfe mitgeteilt.

Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend, soweit die De-minimis-Beihilfe bereits unter die Höchstgrenze von 200 000 Euro nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung fallen sollte.

Hinweis:

Aufgrund der Vergabepaxis von Revolvingfonds-Darlehen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die De-minimis-Grenzen eingehalten werden. Soweit kumuliert erhaltene Beihilfen oberhalb der De-minimis-Schwellenwerte liegen, ist die EU-beihilferechtliche Bewertung anhand der Allgemeinen Freistellungsverordnung³ bzw. des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission⁴ vorzunehmen, die nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind.

Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt dient als Informationshilfe für die beihilferechtliche Beurteilung von Darlehensvergaben aus dem Revolvingfonds. Eine Haftung kann hierfür nicht übernommen werden.

³ Verordnung 651/2014 vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁴ Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind